

geschrieben ist, während G nothwendig der allerletzten Zeit Gregors IV. († Jan. 844) angehören müsste —, sondern scheint sich auch aus dem Vergleich einiger ähnlicher Wendungen zu ergeben. Wie beispielsweise das *'Davitica recuperatione'* in G gemeint ist, ersieht man erst aus dem ausführlicheren Text in A; an einer andern Stelle ist das Wortspiel in A: *'non convictus, sed valde constrictus'* in G zerstört. Dass nun aber in der päpstlichen Kanzlei die drei unter A zusammengefassten Schriften in solcher Weise zur Herstellung eines päpstlichen Briefes ausgebeutet sein sollten, wird man nicht im Ernst behaupten wollen.

Die Uebereinstimmungen sind eigenthümlicher Art; von einem wirklichen Abschreiben kann fast nirgends die Rede sein; wer den vollständigen Text von A mit G vergleicht, wird erkennen, dass dieselben Phrasen hier und dort meist in völlig anderm Zusammenhange vorkommen. Es ist vielmehr der gleiche Schatz von Ausdrücken und Bildern, die gleiche Vorliebe für gewisse Wortverbindungen, der gleiche Gedankengang, der die Aehnlichkeiten in diesen vier Schriftstücken hervorgerufen hat¹, und damit ergibt sich die Folgerung eigentlich schon von selbst: sie haben einen Verfasser, und dieser ist kein anderer, als Erzbischof Ebo von Reims².

Dass er zu seiner Vertheidigungsschrift (A III) eine kurze historische Einleitung (A I) schrieb, hat nichts Auffallendes. Eher könnte es befremden, dass er auch die Urkunde der Suffraganbischöfe (A II) entworfen haben soll. Auf der zweiten Synode von Soissons (853) ist dies Aktenstück indes bereits als unecht erwiesen³, und warum sollte eine Fälschung, die jedenfalls vor 853 angefertigt wurde, und zwar im offenbaren Interesse Ebo's, nicht aus dessen Feder geflossen sein?

Genau das Gleiche gilt von dem unechten Briefe Gregors IV., und hier leitet uns noch eine zweite Spur zu demselben Verfasser hin. Wenn es gelingt, in dieser Fälschung die Benutzung einer Vorlage nachzuweisen, die im

1) Dass auch A I, A II und A III untereinander stilistisch übereinstimmen, ist schon aus der obigen Zusammenstellung zu erkennen; dafür liessen sich auch noch weitere Belege erbringen. 2) Voraussetzung dafür ist, dass Ebo sein Apologeticum (A III) selbst geschrieben hat, dass dies nicht etwa eine spätere Fälschung seiner Anhänger auf seinen Namen ist, was ja immerhin denkbar wäre. Doch entbehrt diese Annahme jedes Anhaltes, und auch die oben angeführten stilistischen Anklänge an den Brief Ebo's, SS. XIII, 468, sprechen für die Echtheit. 3) Sirmond II, 85: *'Et ostenderunt litteras, quasi ex nomine Theodorici episcopi etc. — manibus confirmatas, quae manifeste falsissimae sunt comprobatae'*.